

Geszentwurf

**der Abgeordneten Christine Ostrowski, Heidemarie Ehlert, Dr. Barbara Höll,
Gerhard Jüttemann, Rolf Kutzmutz, Kersten Naumann, Rosel Neuhäuser
und der Fraktion der PDS**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eigenheimzulagengesetzes (EigZulG)

A. Problem

Bisher erhalten nur Mitglieder, die Anteile in Höhe von mindestens 10 000 DM an einer eigentumsorientierten Genossenschaft zeichnen, die nach dem 1. Januar 1995 in das Genossenschaftsregister eingetragen wurde, die Förderung ihrer Anteile nach § 17 des Eigenheimzulagengesetzes.

Mit der Förderung von Anteilen allein eigentumsorientierter Genossenschaften wird nur ein begrenzter Personenkreis direkt und eine minimale Anzahl von Genossenschaften (bisher rund 150) indirekt gefördert. Der Erwerb von Anteilen bei den traditionell bestehenden rund 2 000 Wohnungsgenossenschaften, die über 2 Millionen Wohnungen zuverlässig bewirtschaften, wird dagegen bisher nicht gefördert.

Es ist nicht zu begründen, warum die Förderung von Genossenschaftsanteilen nur jenen zuteil wird, die besonders hohe Anteile in neu gegründeten, eigentumsorientierten Genossenschaften zeichnen können. Zudem widerspricht die Bedingung der Eigentumsorientierung ohnehin dem Genossenschaftswesen, das gerade auf dem Gemeinschaftseigentum aufbaut und ihm verpflichtet ist.

B. Lösung

Die Förderung des Erwerbs von Anteilen an einer Wohnungsgenossenschaft wird auf bestehende, nicht eigentumsorientierte Genossenschaften erweitert. Dazu wird ein neuer § 17a in das Eigenheimzulagengesetz aufgenommen.

Danach wird die Eigenheimzulage jedem Anspruchsberechtigten einmal für die Anschaffung von Genossenschaftsanteilen an einer Wohnungsgenossenschaft gewährt, die nicht unter die Bedingungen des § 17 EigZulG fällt. Bemessungsgrundlage für den Fördergrundbetrag ist die geleistete Einlage bis maximal 40 000 DM. Eine Mindesthöhe des Genossenschaftsanteils als Bedingung für die Gewährung der Zulage entfällt. Der Fördergrundbetrag für Anspruchsberechtigte beträgt 15 Prozent des Genossenschaftsanteils – maximal 6 000 DM – und wird einmalig bei Neueintritt und auf Nachweis des Erwerbs von Anteilen an einer Wohnungsgenossenschaft gezahlt.

Diese Form der Förderung soll breiten Schichten der Bevölkerung die Beteiligung an genossenschaftlichem Wohneigentum erleichtern. Darüber hinaus ist diese Förderung ökologisch und stadtentwicklungspolitisch sinnvoll, da sie statt dem Neubau dem Erhalt von Genossenschaftsbeständen zugute kommt.

C. Alternativen

Neufassung des § 17 zum Zweck der Vereinheitlichung der Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen über das Eigenheimzulagengesetz oder neues Gesetz zur Förderung bestehender Wohnungsgenossenschaften.

D. Kosten

Nach Aussagen des Bundesverbandes der deutschen Wohnungswirtschaft (GdW) werden pro Jahr ca. 200 000 Eintritte in Wohnungsgenossenschaften registriert. Die Höhe der Genossenschaftsanteile bewegt sich zwischen 2 000 und 4 000 DM.

Durch die Begrenzung auf die einmalige Förderung würde bei künftig ca. 200 000 Förderfällen und einem angenommenen Genossenschaftsanteil von 5 000 DM ein Fördervolumen für die Grundförderung von 150 Mio. DM im Jahr angenommen. Die für die neue Förderung benötigte Summe lässt sich aus den Minderausgaben durch die Absenkung der Einkommensgrenzen bei der Förderung nach dem Eigenheimzulagengesetz, die mit dem Jahr 2000 in Kraft getreten ist, finanzieren.

Die geschätzten Minderausgaben aus der Absenkung der Einkommensgrenzen beziffert das Bundesministerium der Finanzen in der Antwort auf die schriftliche Frage Nr. 48 vom 13. Juli 2000 auf 115 Mio. DM im Jahr 2000, 340 Mio. DM im Jahr 2001, 510 Mio. DM im Jahr 2002 und 680 Mio. DM im Jahr 2003.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eigenheimzulagengesetzes (EigZulG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Eigenheimzulagengesetzes

Das Eigenheimzulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

(1) Der Anspruchsberechtigte kann die Eigenheimzulage einmal für die Anschaffung von Genossenschaftsanteilen an einer in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaft in Anspruch nehmen, die nicht unter die Bedingungen des § 17 EigZulG fällt. Bemessungsgrundlage für den Fördergrundbetrag ist die geleistete Einlage bis maximal 40 000 DM.

(2) Der Fördergrundbetrag beträgt 15 Prozent des Genossenschaftsanteils – maximal 6 000 DM – und wird einmalig bei Neueintritt und auf Nachweis des Erwerbs von Genossenschaftsanteilsanteilen an einer Wohnungsgenossenschaft nach Absatz 1 gezahlt.

(3) Die Kinderzulage nach § 9 Abs. 5 Satz 1 beträgt 500 Deutsche Mark jährlich und wird im Jahr der Anschaffung und in den folgenden sieben Jahren gezahlt. Die Summe des Fördergrundbetrages und der Kinderzulagen darf die Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

(4) Der Anspruch auf Eigenheimzulage entsteht mit dem Jahr der Anschaffung der Genossenschaftsanteile. Im Übrigen sind die §§ 1, 4, 5, 10 bis 16 entsprechend anzuwenden.

(5) Der Fördergrundbetrag auf die Anschaffung von Genossenschaftsanteilen an einer Wohnungsgenossenschaft nach Absatz 1 ist an den Fördergeber zurückzahlen, wenn der Anspruchsberechtigte die Mitgliedschaft in der Wohnungsgenossenschaft kündigt und sich die Genossenschaftsanteile auszahlen lässt. Im Fall der Rückzahlung wird die Förderung bei späterer Herstellung oder Anschaffung einer Wohnung nicht angerechnet.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 2000

Christine Ostrowski
Heidemarie Ehlert
Dr. Barbara Höll
Gerhard Jüttemann
Rolf Kutzmutz
Kersten Naumann
Rosel Neuhäuser
Roland Claus und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Wohnungsgenossenschaften können und sollen auch künftig zu einer sicheren und ausgewogenen sozial stabilen Wohnungsversorgung der Bevölkerung beitragen. Sie ermöglichen den Erwerb von Anteilen an genossenschaftlichem Wohneigentum und damit Mitsprache und lebenslanges bezahlbares Wohnrecht für ihre Mitglieder. Deshalb sollte keine Art des genossenschaftlichen Eigentums bei der Förderung ausgeschlossen werden.

Die mit der Gesetzesnovellierung beabsichtigte Erweiterung der Förderung durch § 17a zielt vor allem auf jene Einkommenschichten, die von jeher selbstnutzende Mitglieder in Wohnungsgenossenschaften werden. Sie soll also jenen – vor allem auch jungen Familien – zugute kommen, die sich weder ein Eigenheim, noch hohe Genossenschaftsanteile leisten können, für die jedoch die Mitgliedschaft in einer Wohnungsgenossenschaft sicheres, selbstbestimmtes und bezahlbares Wohnen ermöglicht.

Die Förderung nach § 17a würde es bestehenden Genossenschaften erleichtern, neue Mitglieder und finanzielle Mittel für Investitionen in den Bestand zu gewinnen. Neben dem sozialen Zweck ist diese Förderung auch ökologisch und stadtentwicklungspolitisch sinnvoll, da nicht in erster Linie der Neubau, sondern die Bestandserhaltung gefördert würde.

B. Einzelbegründung

Zu Absatz 1

Die Eigentumsorientierung einer Genossenschaft und ein Mindestanteil von 10 000 Deutsche Mark soll nicht Bedin-

gung der Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen sein.

Dies ist eine sozial gerechtere Lösung vor allem für jene Einkommensgruppen, die sich kein Eigenheim und keine hohen Genossenschaftsanteile leisten können.

Zu Absatz 2

Der Fördergrundbetrag wird auf 15 Prozent des Genossenschaftsanteils, maximal 6 000 Deutsche Mark, und eine einmalige Zahlung festgesetzt. Damit ist die Förderung für den Erwerb von Anteilen an bestehenden, nicht eigentumsorientierten Genossenschaften mit vorhandenen Wohnungsbeständen ausreichend gesichert.

Zu Absatz 3

Aus Gründen der sozialen Ausgewogenheit soll die Kinderzulage in gleicher Höhe wie im Förderfall bei Erwerb von Anteilen nach § 17 gewährt werden.

Zu Absatz 4

Entspricht § 17 EigZulG.

Zu Absatz 5

Im Fall, dass sich der Anspruchsberechtigte nach Austritt aus der Genossenschaft seine Anteile auszahlen lässt, soll er den Förderbetrag an den Fördergeber zurückerstatten. Auf diese Weise fließen Mittel zurück, die für weitere und neue Genossenschaftszulagen genutzt werden können. Im Fall der Rückzahlung wird die Förderung bei späterer Herstellung oder Anschaffung einer Wohnung nicht angerechnet.